



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/W2 (Schifffahrt – Technik und Nautik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 590.031/0001 -IV/W2/2015	GSt/UV/GL/Hu	Gregor Lahounik	DW 2386 DW 2105	18.12.2015

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, Überwachung und Hilfeleistung auf Wasserstraßen

Mit vorliegender Verordnung wird festgelegt, welche Kosten der Schifffahrtsaufsicht im Zuge von Hilfeleistungen oder im Zuge der Verkehrsregelung abgegolten werden müssen.

Die in § 2 Abs 4 getroffene Einschränkung, wonach Ausrüstungsgegenstände der Schifffahrtsaufsicht nur dann unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, wenn sie zur Beseitigung von Havarien eingesetzt werden, ist zu einschränkend. Kosten für Ausrüstungsgegenstände sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

In § 3 wird festgehalten, dass es bei Veranstaltungen „im öffentlichen Interesse“ zu einer Reduktion der Kostensätze kommen kann. Genauer spezifiziert werden dabei aber nur Sportveranstaltungen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte eindeutiger klargestellt werden, dass entsprechende kulturelle Veranstaltungen, etwa das Donauinselfest in Wien, ebenfalls von einer Reduktion der Kostensätze profitieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA